

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet**

„Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“

in der Samtgemeinde Tostedt

vom 06. März 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ erklärt. Es umfasst das bisherige NSG Lü 032 „Großes Moor bei Wistedt“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 15.09.1976, S. 164).
- (2) Das NSG liegt auf der Stader Geest im Naturraum Wümmeniederung in der naturräumlichen Einheit „Wümme- und Oste-Moore“. Es befindet sich ca. 2,5 km westlich von Wistedt in den Gemeinden Tostedt, Wistedt, Heidenau und Dohren der Samtgemeinde Tostedt. Das „Große Moor bei Wistedt“ ist ein naturnahes Hochmoor. Umgeben von ungenutztem Moorwald finden sich Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation sowie großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex bietet seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der Wümme- und Oste-Niederung einen Lebensraum. Am Nordrand des Moores grenzen Feuchtgrünländer und naturnahe Waldstücke an. In das NSG einbezogen sind mehrere Komplexe von Feuchtwiesen, mageren Nassweiden, versumpften Grünlandbrachen und Bruchwaldbestände in der Aue-Niederung nördlich des Großen Moores sowie ein angrenzender strukturreicher Mischwald, der auch eine ehemalige Sandabbaustelle mit trockener Sandheide und einem Kleingewässer umschließt. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Das NSG „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ (EU-Code: DE 2723-301, landesinterne Nummer: FFH 037) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, landesinterne Nummer: V22) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 211 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen insbesondere nährstoffarme Hochmoor-Biotope, nährstoffarme Feuchtgrünländer und naturnahe Waldbestände mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien, Reptilien und Wirbellosen-Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und die Entwicklung des Torfkörpers als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung und zur Sicherung einer Regeneration von torfbildender Hochmoor-Vegetation,
 2. die Sicherung eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands im Hochmoorbereich durch den Rückhalt von Niederschlägen im Gebiet sowie den Schutz vor Entwässerung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Aue als naturnahes, durchgängiges Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie ihrer Auenbereiche,
 4. die Offenhaltung der weitgehend baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien in den Wiedervernässungsflächen sowie der durch Zwergsträucher geprägten Degenerationsstadien,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der nur von Niederschlägen gespeisten Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien insbesondere in den ehemaligen Torfstichen und Wiedernässungsbereichen sowie der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften, besonders der hochmoortypischen Libellen-Fauna,
 6. die Erhaltung und Entwicklung ganzjährig bodenfeuchter Moorwälder in den Hochmoor-Randbereichen, u.a. als Pufferzone gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 7. den Schutz störepfindlicher Brutvögel, vor allem im Bereich der durch die Wiedervernässung geschaffenen baumfreien Moorbiotope und der bodenfeuchten Moorwälder sowie in der durch Feuchtwiesen geprägten Aueniederung,

8. die Erhaltung und Entwicklung von grundwassernahem, nährstoffarmen Feuchtgrünland durch eine extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes,
 9. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Mischwaldbestandes und einer vielfältig gegliederten Landschaft mit Gehölzbeständen standortheimischer Baum- und Straucharten, insbesondere im Übergang zur Aueniederung,
 10. die Erhaltung und Entwicklung einer trockenen Sandheide im Bereich einer ehemaligen Bodenabbaustelle,
 11. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Moore, Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fischarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 13. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet und als EU-Vogelschutzgebiet.
- (4) Die Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet 037 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7110 Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
 - b) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
durch Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen mit Standorten des stark gefährdeten Sumpfporst (*Ledum palustre*),
 - c) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
als von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im

Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,

- d) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf Gley oder Gley-Podsol mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern.

(5) Die Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet V22 ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Art

- a) Kranich (*Grus grus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in großräumig störungsarmen Sumpf- und Moorbiotopen mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Gilde der Vögel der Moore und Sümpfe einschließlich der Gewässer

in offenen bis halboffenen Moor- und Sumpflandschaft mit hohem, teilweise über Geländeneiveau liegendem Grundwasserstand einschließlich der durch Wasserrückhalt versumpften Randflächen, im Komplex mit Röhrichten, Hochstaudenfluren, Sumpfgebüsch und moortypischen, permanenten oder temporären Stillgewässern, als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten, wie Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*),

- b) Gilde der Vögel des Offenlandes und Halboffenlandes

in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen sowie weitgehend störungsarme Offenlandflächen im Komplex aus extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Saumstrukturen sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen einschließlich z.T. fließender Übergangsbereiche zu den angrenzenden Wäldern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u.a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola [torquatus] rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

- c) Gilde der Vögel der Wälder und Waldrandbereiche

in naturnahen Birken-Kiefernmoorwäldern auf Moorstandorten und naturnahen bodensauren Eichenwäldern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz einschließlich vielgestaltiger, z.T. fließender Waldränder, insbesondere als Bruthabitat von waldbewohnenden Vogelarten, wie u.a. Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Heidelerche (*Lullula arborea*).

- (6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ sind:
1. die Erhaltung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 2. der Erhaltung und Entwicklung der baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Aue und der Wälder,
 5. Der Schutz der Brutplätze des Kranichs und weiterer störungsempfindlicher Brutvogelarten vor Beunruhigung und sonstigen menschlich bedingten Störungen,
 6. Vermeidung und Reduzierung sonstiger menschlich bedingter Schad- und Störeinflüsse.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (8) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,

11. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 13. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 14. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 15. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 16. das Reiten außerhalb der Fahrwege,
 17. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 18. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 21. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 22. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein soforti-

- ges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die mechanische Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Aue) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung (Randgräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,

8. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 9. die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz, es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf dem Grundstück Gemarkung Tostedt, Flur 1, Flurstück 1 als Grünland sowie
1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 6. abweichend von § 3 (1) Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden,
jedoch
 7. ohne Pflegeumbruch zur Neueinsaat; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 8. ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 9. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 10. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 11. eine Düngung nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 13. ohne Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und ohne Liegenlassen des Mahdgutes.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, (Nds.GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen im NSG, soweit
 - a) ein Kahlschlag auf den Waldflächen B-D unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; auf den Waldflächen A ist ein Kahlschlag mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) das Aufasten der Waldränder mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - l) Drohnen nur eingesetzt werden, sofern ihr Einsatz dem Schutz des Waldes dient, mit dem Schutzzweck vereinbar ist und dies mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen** FFH-Lebensraumtyp darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldflächen A** gekennzeichnet sind, soweit

- a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - c) in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B (91D0 EHZ A)** gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Verfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebenden Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume),
 - cd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - d) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C (91D0 EHZ B/C)** gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 5. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche D (9190, 91E0 EHZ B/C)** gekennzeichnet sind soweit
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ba) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha ein lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- bc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- c) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den im Gebiet vorkommenden **Fließgewässern** im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 2. ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 3. unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 4. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kurrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.

- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moor- und Heideflächen (Entkusselung).
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

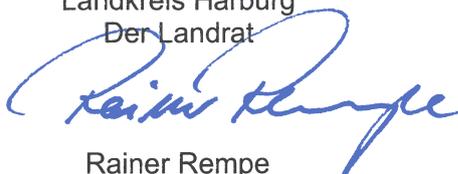
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Moor bei Wistedt“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 15.09.1976, S. 164) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 20. März 2018

Landkreis Harburg
Der Landrat



Rainer Rempe